

# Verband der Schulaufsicht des Landes Thüringen e. V.

Mitglied der Konferenz der Schulaufsicht der Bundesrepublik Deutschland KSD

Mitgliedsverband im tbb beamtenbund und tarifunion thüringen



## Den Mitgliedern des AfBJS



THÜR. LANDTAG POST  
09.02.2023 06:40

4043/2023

8. Februar 2023

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der parlamentarischen Gruppe der FDP – Drucksache 7/5371

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der parlamentarischen Gruppe der FDP – Drucksache 7/5371 – nimmt der Verband der Schulaufsicht des Landes Thüringen e. V. (VSLT e. V.) wie folgt Stellung:

Mit der Änderung des Thüringer Schulgesetzes wurden in den Jahren seit 2019 verschiedene notwendige Änderungen im Thüringer Bildungswesen vorgenommen um den Herausforderungen unserer Zeit zu begegnen.

Der VSLT e. V. widerspricht der Feststellung, dass einige, mit dem Schulbesuch behinderter Kinder verbundene Änderungen sich als wenig zielführend erwiesen. Bezüglich Inklusion im Bildungsbereich sind wir auf dem richtigen Weg, aber noch längst nicht am Ziel. Es gilt weiter, die sächlichen und räumlichen Bedingungen zu entwickeln.

Auch an Förderschulen sind die personellen Voraussetzungen nicht besser als in Schularten, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden. Die Bewerberlage zur Einstellung von Förderpädagogen ist dramatisch. Die vorgesehenen Änderungen in der Thüringer Schulgesetzgebung würden aus Sicht des VSLT e. V. zu keinem Abbau des Lehrermangels und zu keiner Verringerung des Unterrichtsausfalls führen.

Der VSLT e. V. lehnt eine Veränderung von § 6 Abs. 1 und 4 ab. Die Einrichtung von Klassen, die auf den Hauptschul- oder Realschulabschluss bezogen gebildet werden, stellt personelle Mehranforderungen, die nicht erfüllt werden können. Gerade in den für Thüringen typischen vielen Regelschulen mit niedrigen Schülerzahlen würde dies zu einem erheblichen personellen Mehraufwand führen, der aufgrund der Bewerberlage nicht deckbar wäre.

Der VSLT e. V. stimmt den Vorhaben zu, § 18 Abs. 3 zu verändern. Rückstellungen sollten jedoch immer nur in gut begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Folgerichtig muss in eingefügt werden, dass es sich bei einer Rückstellung um einen „Ausnahmefall“ handelt. Außerdem sollte der im Vorschlag genannte Grund abschließend sein, das Wort „insbesondere“ muss entfallen. Um

klar zu stellen, dass der Schulleiter eine Entscheidung zu treffen hat, sollte der dritte Satz lauten: „Die Entscheidung über eine Rückstellung trifft der Schulleiter.“ Nach diesem Satz sollte folgender Satz 4 eingefügt werden: „Eine Rückstellung darf nicht wiederholt werden.“

Der VSLT e. V. stimmt den vorgesehenen Änderungen der §§ 34 und 36 nicht zu. Die weitgehende Trennung von Diagnostik und Unterricht ist geboten.

Der VSLT e. V. stimmt der Veränderung von § 49 Abs. 1 mit dem Ziel, die Versetzungsentscheidung nach jedem Schuljahr gesetzlich zu verankern, nicht zu.

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Fälle des Verzichts auf Versetzung zu regeln, sollte bestehen bleiben. Die Regelungen der Thüringer Schulordnung sollten allerdings deutlich nachgeschärft werden. Ziel muss es sein, durch Rechtsverordnung zu häufiges automatisches Aufrücken zu vermeiden.

Angesichts der Mehrheitsverhältnisse in der 7. Wahlperiode des Thüringer Landtages fordert der VSLT e. V. von den Abgeordneten, Teile von Gesetzesinitiativen, zu denen ein breiter Konsens besteht, gemeinsam und sachorientiert voranzubringen.